



STADT ASCHAFFENBURG

Stadt Aschaffenburg
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
-Untere Wasserbehörde-
Postfach 10 01 63
63701 Aschaffenburg

Ansprechpartner:
Herr Jan Hartmann
Pfaffengasse 11, Zimmer 106
Telefon: (06021/) 330-1363
Telefax: (06021/) 330-679
E-Mail: [amt-fuer-umwelt-und-
verbraucherschutz@aschaffenburg.de](mailto:amt-fuer-umwelt-und-verbraucherschutz@aschaffenburg.de)

Wasserrecht;

Antrag auf wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet

Antragsteller/in (Bauherr/in):

Name, Vorname/Firmenname:
Anschrift:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Hiermit beantrage/n ich/wir die Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für

- die Errichtung/
 die wesentliche Änderung

einer baulichen Anlage i. S. d. §§ 30, 33, 34, oder 35 Baugesetzbuch (BauGB) in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Kurzbeschreibung des baulichen Vorhabens (ausführliche Beschreibung im beigefügten Erläuterungsbericht):

Lage des Bauvorhabens:

Fl.-Nr.(n):
Gemarkung:
Anschrift:

Das Bauvorhaben befindet sich im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet des oberirdischen Gewässers:

--

(Link zu festgesetzten Überschwemmungsgebieten in Aschaffenburg:
https://www.aschaffenburg.de/W-Link-Header/Ueberschwemmungsgebiete/DE_index_4505.html)

Neben den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 Buchstaben a-c WHG erfüllt die Errichtung/wesentliche Änderung der o. g. baulichen Anlage auch die Voraussetzung des Buchstaben d (hochwasserangepasste Bauweise), was sich aus den nachfolgenden Angaben ergibt:

Gebäudestandsicherheit

Die Auftriebssicherheit und die erhöhten Wasserdrücke auf die Gründungssohle und auf die Außenwände bezüglich des beim HQ100 auftretenden Wasserstandes sind im Bau- und im Endzustand berücksichtigt

- durch die eigene Gebäudelast, zusätzliche Gründungsmaßnahmen und/oder eine entsprechende Dimensionierung der Gebäudeteile.
- durch eine planmäßige Flutung von Gebäudeteilen.
- Alternative:

--

Die Beanspruchung durch die Gewässerströmung und die daraus resultierenden Strömungskräfte können zu Erosionen an Böschungen, zu Ausspülungen und zum Unterspülen von Fundamenten führen. Dies wird berücksichtigt

- durch die Lage in Bereichen mit nur geringer Strömung.
- durch bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen wie z. B. durch eine tiefliegende Gründungssohle.
- Alternative:

--

Elektroinstallation, Heizung

- Bei der Elektroinstallation wurde das HQ100 berücksichtigt. Die Stromverteilerkästen und Hausanschlüsse liegen über dem HQ100. Die Stromkreise unterhalb des HQ100 können getrennt abgeschaltet werden.
- Das Verbot der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten wurde beachtet. Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in festgesetzten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

Schutz des Gebäudes

1. Bauwerk liegt über dem HQ₁₀₀ Wasserstand (Primäre Strategie: Ausweichen).

- Dies wird durch Errichtung des Gebäudes in erhöhter Lage oder durch ein Aufständern des Gebäudes (z.B. Stelzen) realisiert.
- Auf Keller wird verzichtet.

2. Teile des Gebäudes liegen unter dem HQ₁₀₀ Wasserstand (Sekundäre Strategie: Widerstehen).

- Das Gebäude wird vor eindringendem Oberflächenwasser durch planmäßige Objektschutzmaßnahmen in oder am Gebäude oder um das Gebäude herum geschützt (z. B.: mobile Elemente, Dammbalken, Sperrputz, Schotts, Schutzwände; Sandsäcke sind keine planmäßigen Objektschutzmaßnahmen ebenso wie mobile Elemente im Falle von geringen Vorwarnzeiten.).
- Das Gebäude/Keller wird vor eindringenden Grundwasser geschützt (z. B.: durch eine weiße oder schwarze Wanne mit drucksicheren Außenwanddurchführungen, angepasste Lichtschächte).
- Die Gefahr eines Rückstaus aus der Kanalisation ist berücksichtigt und baulich behoben (z. B.: Rückschlagklappe, Absperrschieber).
- Wohn- und Schlafräume befinden sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben zwingend über der HQ100-Wasserspiegellinie.

3. Teile des Gebäudes werden planmäßig geflutet (Strategie: Nachgeben),

da die Maßnahmen unter Punkt 1. oder 2. nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisiert werden können. Schäden sind hierbei unvermeidlich und müssen minimiert werden.

- Wohn- und Schlafräume befinden sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben zwingend über der HQ100-Wasserspiegellinie
- Die angepasste Nutzung ermöglicht eine zügige Räumung im Hochwasserfall.
- Das Gebäude ist auch beim HQ100 durch die zuständigen Not- und Rettungsdienste erreichbar.
- Schadensminimierung und erleichterte Reinigungsmöglichkeiten nach einem Hochwasser wurden durch eine entsprechende Materialwahl (z. B. Fliesen) realisiert.

- Dem Antrag sind die im Merkblatt aufgeführten Unterlagen in 5-facher Ausfertigung beigelegt.**

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller(in)

ggf. Planverfasser(in)

Merkblatt für den Antrag einer Ausnahmegenehmigung für bauliche Anlagen innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes nach § 78 Abs. 5 WHG:

Vor Einreichung eines Antrages ist es empfehlenswert, die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahme mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg abzuklären (Ansprechpartner siehe Antragsvordruck).

Überschwemmungsgebietsverordnungen für folgende Gewässer sind im Stadtgebiet von Aschaffenburg festgesetzt:

- **Main, Aschaff** (Ansprechpartner für Kartenauszüge etc. ist das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Tel. 06021 5861-0)
- **Gailbach, Dörnbach, Herbigsbach, Klingertsbach, Kühruhgraben, Pfaffengrundbach** (Ansprechpartner für Kartenauszüge etc. ist das Tiefbauamt der Stadt Aschaffenburg, Fachbereich Gewässerschutzbeauftragter, Tel. 06021/330-1591)

Nach § 78 WHG gelten für festgesetzte Überschwemmungsgebiete besondere Schutzvorschriften. Maßnahmen in diesem Bereich dürfen nur mit Ausnahmegenehmigung der Stadt Aschaffenburg erfolgen. Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit ist unter anderem, dass der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung durch die Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die wasserrechtliche Genehmigungspflicht besteht insbesondere auch für Maßnahmen, die keiner Baugenehmigung bedürfen.

Sollten neben der Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG auch eine Baugenehmigung erforderlich sein (Auskunft erteilt das Bauordnungsamt, Tel. 06021/330-1244), ersetzt die Ausnahmegenehmigung weder eine erforderliche Baugenehmigung noch wird sie durch eine solche ersetzt. Beide Genehmigungen sind Voraussetzungen für eine Errichtung/wesentliche Änderung der baulichen Anlage und müssen beide gesondert in den zuständigen Ämtern beantragt werden.

Voraussetzung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs.5 WHG:

Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt.

Die Untere Wasserbehörde kann abweichend von § 78 Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen,

wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,

b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und

d) hochwasserangepasst ausgeführt wird (siehe Auswahlmöglichkeiten im Antragsvordruck).

Die o. g. Voraussetzungen (Buchstaben a-d) müssen allesamt vorliegen, damit die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG vorliegen.

Antragsunterlagen (5-fache Ausfertigung):

Die Unterlagen sollen alle Angaben und Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) enthalten, die notwendig sind, um die Auswirkungen der Maßnahme beurteilen zu können. Die Maßstäbe der einzelnen zeichnerischen Darstellungen sind so zu wählen, dass eine eindeutige Darstellung gewährleistet ist. In den Plänen müssen Höhenangaben bezogen auf NN enthalten sein.

Um eine möglichst schnelle und reibungslose Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, sind die Antragsunterlagen rechtzeitig und vollständig einzureichen.

1. Antragsformular

Der obige Antragsvordruck ist ausgefüllt und vom Antragsteller **unterschrieben** beizufügen.

2. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht muss eine eingehende Beschreibung der geplanten Maßnahme mit deren Begründung enthalten.

Insbesondere müssen Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen durch das Vorhaben auf Hochwasser (z.B. verlorengelassener Retentionsraum, Hochwasserabfluss, Hochwasserrückhaltung, bestehender Hochwasserschutz, hochwasserangepasste Bauausführung, Erosionsgefahr) im Erläuterungsbericht enthalten sein. Des Weiteren ist im Erläuterungsbericht (sofern erforderlich) auf die Auswirkungen hinsichtlich Gefährdung von Leben, Gesundheit bzw. erheblichen Sachschäden sowie Naturschutz, Fischerei, bestehende privatrechtliche Nutzungsverhältnisse einzugehen.

Die ggf. beizufügenden Unterlagen nach dem Naturschutzrecht (ggf. landschaftspflegerischer Begleitplan) sind mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg (Tel. 06021/330-1308) abzustimmen.

3. Übersichtsplan

Es ist ein Übersichtsplan im Maßstab **1: 25.000** erforderlich. Die geplante Maßnahme ist zu kennzeichnen und deren Rechts- und Hochwerte sind anzugeben.

4. Katasteramtliche Flurkarte

Es ist ein Katasterplan bzw. Planausschnitt im Maßstab **1: 500 bis 1: 2.500** mit Höhenangaben bezogen auf NN vorzulegen mit der genauen Eintragung der vorgesehenen baulichen Anlage. Dieser Plan hat ferner die Grundstücksgrenzen sowie Gemarkung, Flurstücks-Nr. sowie die Namen der Eigentümer der anliegenden Grundstücke zu enthalten. Grundsätzlich sind in der Flur- bzw. Lageplankarte die Umgriffe und Grenzen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes einzuzeichnen.

5. Lageplan im Maßstab 1: 500 oder 1: 1.000

Soweit die unter Nr. 4 geforderte katasteramtliche Flurkarte nicht ausreicht, ist ein besonderer Lageplan – ebenfalls mit Höhenangaben bezogen auf NN – mit Einzeichnung sämtlicher Anlagenteile beizufügen. Grundsätzlich sind in der Flur- bzw. Lageplankarte die Umgriffe und Grenzen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes einzuzeichnen.

6. Entwurfszeichnungen

Es sind Pläne vorzulegen, aus denen die geplante Maßnahme mit ihren Abmessungen und Formen eindeutig entnommen werden kann.

7. Längs- und Querschnitte

Es sind Längs- und Querschnitte mit Eintragungen der vorgesehenen Veränderung des Abflussquerschnittes mit auf NN bezogenen Höhen vorzulegen.

8. Berechnung Retentionsraum

Dem Antrag ist eine Berechnung des verlorengehenden Retentionsraumes, als Maß für den Eingriff in das Überschwemmungsgebiet und ein Vorschlag zur Kompensation beizufügen.

Bitte legen Sie die Unterlagen in fünffacher Ausfertigung (Heftung) vor und vergessen Sie nicht, alle Unterlagen zu unterschreiben. Ob noch zusätzliche Unterlagen einzureichen sind, muss im Einzelfall geklärt werden.

Nachdem die Unterlagen im Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz eingegangen sind, leiten wir diese zur Begutachtung bzw. Stellungnahme an die entsprechenden Fachbehörden (u.a. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Stadtplanungsamt, Untere Naturschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg) weiter.

Sofern die Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, erhalten Sie einen Satz Antragsunterlagen mit den Prüfvermerken wieder zurück.

Die Forderung von weitere Unterlagen/Anlagen im Rahmen der Vorgaben der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bzw. auf Verlangen der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange oder der amtlichen Sachverständigen, bleiben vorbehalten

sonstige Vorsorgemaßnahmen und Hinweise

- Die Belange des Hochwasserschutzes müssen in der Planung, in der Bauausführung und in der späteren Nutzung beachtet werden.
- Im konkreten Einzelfall können über die genannten Auskunftspunkte hinaus auch noch weitere Aspekte für eine hochwasserangepasste Ausführung relevant sein.
- Die Einhaltung der oben genannten Anpassungen an die Hochwassersituation kann Schäden im Hochwasserfall nie gänzlich ausschließen, insbesondere gibt das 100-jährliche Hochwasser keinen Wasserhöchststand an. Es kann bei extremen Ereignissen auch zu höheren Wasserspiegeln kommen.

- Auch das richtige Verhalten im Hochwasserfall trägt zur Vermeidung und Minimierung von Schäden bei.
- Jedermann ist gesetzlich nach § 5 Abs. 2 WHG verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen.
- Es wird empfohlen eine Elementarschadensversicherung abzuschließen, die für Hochwasserschäden aufkommt. Andernfalls sind das Risiko einer Hochwassergefahr und daraus resultierende Schäden nicht abgedeckt.
- Ergänzende Ausführungen zu hochwasserangepassten Bauweisen und Handlungsempfehlungen sind in der Hochwasserschutzfibel¹ zu finden. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Anforderungen an Gebäude, Bauweisen, Konstruktionen, Baumaterialien etc., aber auch aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen des Hochwassers (wie z. B. Dauer von Hochwasserereignissen, mögliche Vorwarnzeiten, Fließgeschwindigkeit) wird es keine Standardlösung geben, sondern immer unabhängig von der Bauweise und den Baumaterialien des Gebäudes auf die individuelle Situation angepasste Konzepte.
- Weitere Hinweise finden sich auch unter der Rubrik Hochwasser unter www.naturgefahren.bayern.de.
- **Über die aktuelle Hochwassersituation und über überschwemmungsgefährdete Gebiete können Sie sich auf den Internetseiten des Hochwassernachrichtendienstes (www.hnd.bayern.de) und des Informationsdienstes Überschwemmungsgefährdete Gebiete (www.iug.bayern.de) informieren.** Weitere Auskünfte erhalten Sie bzgl. Main und Aschaff beim Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Tel. 06021 5861-0) oder bzgl. der übrigen Gewässer beim Tiefbauamt der Stadt Aschaffenburg, Fachbereich Gewässerschutzbeauftragter (06021/330-1591).

Hinweise zum Datenschutz:

Die Stadt Aschaffenburg erhebt bzw. verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder ggf. mit Ihrer Einwilligung.

Nachfolgend erhalten Sie umfassende Informationen, um Sie über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten aufzuklären:

1. Verantwortlich für die Erhebung bzw. Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

Stadt Aschaffenburg
Dalbergstr. 15
63739 Aschaffenburg
Telefon: +49 (0)6021 /330 0
Fax: + 49 (0)6021 / 330 720
E-Mail: aschaffenburg@aschaffenburg.de

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Stadt Aschaffenburg

¹ „Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und Bauliche Vorsorge“ herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (www.bmub.bund.de/P3275)

-Datenschutzbeauftragter-
Dalbergstr. 15
63739 Aschaffenburg
E-Mail: datenschutz@aschaffenburg.de
Telefon: +49 (0)6021 / 330 1200

3. Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

Zweck:

Vollzug des Wasserrechts und Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung

Rechtsgrundlage:

Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und den darauf basierenden Verordnungen

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Beschäftigte der Stadt Aschaffenburg und ggf. deren Eigenbetriebe
Beschäftigte anderer Behörden
Beschäftigte beliehener jur. Personen oder Unternehmen
Ggf. die Öffentlichkeit im Rahmen von gesetzlichen Veröffentlichungspflichten
Ggf. Antragssteller, der einen Zugang zu Umweltinformationen nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) begehrt.

Weitere Datenschutzhinweise und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter https://www.aschaffenburg.de/Aktuelles/Datenschutz-/DE_index_4181.html abrufen oder von Ihrer(m) zuständigen Sachbearbeiter(in) oder vom behördlichen Datenschutzbeauftragten, datenschutz@aschaffenburg.de erhalten.